

Nummer			Seite
48/2017	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2839

48/2017 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin Fa. Nordfrost GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Verbrennungsmotoranlage (BHKW).

Standort der Anlage:

Adresse: Vermold, Im Industriegelände 25
Gemarkung: Loxten
Flur: 14
Flurstück: 660

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach Ziffer 1.2.3.2 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 9 i.V. m. § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 02820 17

Datum: 14.08.2017

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1958